



Einladung zur ordentlichen Gemeinde- versammlung

Montag, 4. Dezember 2023, 20.00 Uhr
in der Turnhalle der Schulanlage Kirchlindach
Leitung: Rudolf P. Winzenried

Aktenauflage

Die Unterlagen zu den Traktanden liegen dreissig Tage vor der Versammlung in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme auf oder können, soweit möglich, unter www.kirchlindach.ch heruntergeladen werden.

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 5. Juni 2023 liegt zwanzig Tage vor der Versammlung zur Einsichtnahme auf und kann unter www.kirchlindach.ch (Verwaltung, Dokumente, Protokolle Gemeindeversammlungen) heruntergeladen werden. Einsprachen können während der Auflagefrist bis zum Vortag der Gemeindeversammlung bei der Gemeindeverwaltung Kirchlindach, zuhänden des Gemeindepräsidenten, schriftlich erhoben werden.

Rechtsmittel

Beschwerden gegen Versammlungsbeschlüsse sind innert dreissig Tagen (in Wahlsachen innert zehn Tagen) nach der Versammlung schriftlich und begründet beim Regierungstatthalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermündigen, einzureichen (Art. 60 ff. VRPG; BSG 155.21). Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften ist an der Versammlung sofort zu beanstanden (Art. 49a GG; BSG 170.11; Rügepflicht).

Einladung zum Umtrunk

Alle stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Kirchlindach sind zur Versammlung mit einem anschliessenden Umtrunk herzlich eingeladen.

Fotowettbewerb Titelbild Botschaft

Für jede Ausgabe der Botschaft führt der Gemeinderat einen Fotowettbewerb durch. Es gelten die folgenden Bedingungen:

- Nur Sach- und Naturfotos mit Bezug zur Gemeinde Kirchlindach gestattet (keine Personenfotos)
- Gute Qualität
- Hochformat

Reichen Sie Ihr Foto für die nächste Titelseite der Botschaft bis spätestens am **31. März 2024** bei der Gemeinde Kirchlindach (gemeinde@kirchlindach.ch) ein. Die Gewinnerin oder der Gewinner wird zu gegebenem Zeitpunkt per E-Mail benachrichtigt.

Gewinner des Fotowettbewerbs für die vorliegende Ausgabe ist: Stefan Gisiger, Kirchlindach

Leitung Gemeindeversammlung und Gemeinderat



von links nach rechts:

- Rudolf P. Winzenried, Leiter Gemeindeversammlung
- Peter Tschanz, Ressortvorsteher Soziales, Kultur und Sport
- Heinz Palecek, Ressortvorsteher Bildung
- Adrian Müller, Gemeindepräsident und Ressortvorsteher Präsidiales und Finanzen
- Andrea Walther, Ressortvorsteherin Bau und Betriebe
- Stephan Wüthrich, Ressortvorsteher Entwicklung

Traktandenliste

1.	Finanzplan 2024 bis 2028; Kenntnisnahme	Adrian Müller
2.	Budget 2024; Genehmigung	Adrian Müller
3.	Rechnungsprüfungsorgan; Wiederwahl für das Rechnungsjahr 2024	Adrian Müller
4.	GEP Oberflächenabfluss Schulhaus - Halegasse; Ausführung 2. Etappe; Bau Trennsystem und Ersatz Druckwasserleitung; Projekt- und Kreditgenehmigung	Andrea Walther
5.	Reglement über die Konzessionsabgabe Stromversorgung; Genehmigung	Adrian Müller
6.	Aufgabenübertragungsreglement Gasversorgung; Genehmigung der Teilrevision (neuer Artikel 6)	Adrian Müller
7.	Orientierungen	alle
8.	Verschiedenes	alle

Finanzplan 2024 bis 2028; Kenntnisnahme

Referent: Adrian Müller

Hinweis zu den vorliegenden Traktanden 1 und 2

Die Botschaftstexte zum Finanzplan und zum Budget erscheinen in stark zusammengefasster Form. Die vollständigen Vorberichte sowie das Budget, der Finanzplan und die Finanzstrategie können auf der Website der Gemeinde Kirchlindach (www.kirchlindach.ch) eingesehen oder bei der Finanzverwaltung in ausgedruckter Form bestellt werden.

Das Wichtigste in Kürze

Der Finanzplan orientiert sich an den Vorgaben der Finanzstrategie von 2018 sowie deren Überarbeitung im Jahr 2022. Mit einer gleichbleibenden Steueranlage von 1,50 Einheiten weist der vorliegende Finanzplan im allgemeinen Steuerhaushalt für das Jahr 2024 ein ausgeglichenes Ergebnis aus. Ab dem Jahr 2025 weist der Finanzplan unterschiedliche Ertragsüberschüsse aus (davon in den Jahren 2024 und 2025 rund CHF 700'000.00 bedingt durch die Auflösung der Neubewertungsreserve). Diese Überschüsse müssen jedoch gemäss den gesetzlichen Vorgaben nach HRM2 (harmonisiertes Rechnungslegungsmodell 2) ganz oder teilweise in die finanzpolitische Reserve, die sogenannten systembedingten Abschreibungen, eingelegt werden.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die zustimmende Kenntnisnahme des Finanzplans 2024 bis 2028.

Planbilanz und weitere massgebende Positionen

(in CHF)

Jahr	B 2024	P 2025	P 2026	P 2027	P 2028
Eigenkapital allg. Steuerhaushalt	6 709 467	12 844 964	13 258 242	13 851 946	13 950 619
nach Finanzstrategie 2022+	26 282 489	26 425 913	27 361 059	28 401 808	29 447 872
Finanzpolitische Reserve	8 578 501	8 578 501	8 578 501	8 578 501	8 578 501
nach Finanzstrategie 2022+	8 485 381	8 485 381	8 485 381	8 485 381	8 485 381
Neubewertungsreserve	1 059 392	351 974	351 974	351 974	351 974
Eigenkapital gesamt	30 444 842	36 125 885	36 878 793	37 789 976	38 200 955
nach Finanzstrategie 2022+	36 520 601	36 794 412	37 835 444	38 970 556	40 108 894
Langfristige Verschuldung	5 762 369	5 497 551	6 696 487	14 220 148	19 933 011
nach Finanzstrategie 2022+	5 651 214	6 151 783	6 151 783	6 151 783	13 135 319
Neue Investitionen aus IR	4 144 000	6 598 000	3 182 000	9 695 000	8 075 000
nach Finanzstrategie 2022+	2 645 000	4 933 000	2 102 000	1 895 000	10 375 000
SFG Gesamthaushalt in %	22	104	62	22	29
nach Finanzstrategie 2022+	284	29	106	124	23
Ergebnis Steuerhaushalt SFG *	0	6 135 497	413 278	593 704	98 673
nach Finanzstrategie 2022+	7 020 664	819 155	903 166	1 008 478	1 013 792

B: Budget; P: Finanzplan; IR: Investitionsrechnung; SFG: Selbstfinanzierungsgrad

*Inklusive Auflösung der Neubewertungsreserve bis 2025 und ohne Berücksichtigung der systembedingten Abschreibungen.

Die erarbeitete Finanzstrategie 2022+ hat aufgezeigt, welche Ertragsüberschüsse erwirtschaftet werden müssen, damit die Vorgaben der Finanzstrategie zu Kennzahlen und Verschuldung eingehalten werden können. Zudem sind Erträge aus Verkäufen von total CHF 6,2 Mio. abgebildet. Die langfristige Verschuldung steigt infolge der geplanten Investitionen bis ins Jahr 2028 drastisch an und muss im Auge behalten werden. Details dazu können der entsprechenden Tabelle entnommen werden zur Investitionsplanung entnommen werden. Der vorliegende Finanzplan zeigt, dass mit den geplanten Investitionen 2024 bis 2028 in der Höhe von rund CHF 32 Mio. mit einer gleichbleibenden Steueranlage von 1,50 die Verschuldungsobergrenze der Finanzstrategie von CHF 15 Mio. überschritten würde.

In der Rechnungslegung werden die Ertragsüberschüsse von Gesetzes wegen durch die Einlage in die finanzpolitische Reserve (systembedingte Abschreibungen) ganz oder teilweise neutralisiert, wenn die Abschreibungen im allgemeinen Steuerhaushalt kleiner sind als die getätigten Nettoinvestitionen. Dies wurde in der Tabelle oben nicht abgebildet. Zudem wird diese Regel per 1. Januar 2026 vom Regierungsrat abgeschafft.

Im Jahr 2025 besteht bei den Ergebnissen Steuerhaushalt eine erhebliche Differenz zur Finanzstrategie 2022+ unter anderem auch dadurch, dass Erträge aus Desinvestitionen von Total CHF 6 200 000.00 eingestellt wurden (Verkauf Areal altes Schulhaus Herrenschwanden, Übergang Schulhaus Oberstufe Uettligen an Gemeinde Wohlten). In der Finanzstrategie 2022+ wurden diese Erträge bereits im Jahr 2024 abgebildet.

Weiter ist zu berücksichtigen, dass ab dem Jahr 2021 bis und mit 2025 die Neubewertungsreserve gemäss den gesetzlichen Vorschriften nach HRM2 aufgelöst wird, was eine Besserstellung von rund CHF 700 000.00 pro Jahr ausmacht. In der Finanzstrategie 2022+ ist diese Auflösung abgebildet. Es handelt sich dabei jedoch nur um Buchgeld, welches den Cashflow nicht verbessert.

Investitionsplanung

Es sind Nettoinvestitionen von CHF 31 694 Mio. geplant.

Folgende Projekte sind im Finanzplan 2024 bis 2028 vorgesehen (in Tausend CHF):

Projekt	Budgetjahr 2024	Planjahr 2025	Planjahr 2026	Planjahr 2027	Planjahr 2028
<i>Total (netto)</i>	4 144	6 598	3 182	9 695	8 075
Hochbau					
Gemeindeverwaltung, Sanierung	300	3 750			
Pumptrackanlage	140				
Schulhaus Kirchlindach, Sanierung	50	400	400	7 500	7 500
Planung					
Begegnungsräume					200
Ortsplanungsrevision			100	100	100
Parkplatzbewirtschaftung		25			
Raumentwicklungskonzept (REK)	29	25	25		
Schulraumplanung	5				
Überbauungsordnung Schulanlage Herrenschwanden, Hangkante		5			
Umweltstrategie (BEakom, Energiestadt)	20	25	25		
Verkehrssicherheit	25				
Tiefbau					
Aetzikofenstrasse , Sanierung inklusive Entwässerung	80	50			
Bärgliweg, Sanierung		10	150		
Buchsackerweg, Sanierung	10	420			
Buchsistrasse, Sanierung	50	600	280		
Dettigenstrasse, Sanierung Strassenbelag	90				
Diemerswilstrasse, Deckbelag	20		300		
Halegasse, Sanierung			20	250	
Heimenhausstrasse, Sanierung			30	400	
Herrenschwandenstrasse, Sanierung				80	
Höchi, Staubfreimachung			70		
Höheweg, Sanierung			30	220	
Hostalenweg, Sanierung	340				
Jetzikofenstrasse, Sanierung Strasse	300	100	10	250	
Kirchweg, Sanierung		250			
Mööslimattweg, Sanierung inklusive Entwässerung	100				
Möösliweg, Sanierung	85				
Oberlindach, «Tempo 30»-Zone	35				
Rämisweg, Sanierung		10	200		
Riedernstrasse, Sanierung				30	
Stuckishausstrasse, Sanierung	130				
Viehschauplatz, Sanierung		250			
Wiesenbach, Bruttokredit	-15				

Projekt	Budgetjahr 2024	Planjahr 2025	Planjahr 2026	Planjahr 2027	Planjahr 2028
Spezialfinanzierung Wasser					
Buchsi-/Diemerswilstrasse, Sanierung Graugussleitung	100	130			
Halegasse, Sanierung Graugussleitung	275				
Herrenschwandenstrasse, Sanierung Graugussleitung		20	380		
Leutschenstrasse-Schachen-Oberlindach, Verbindungsleitung	500				
Lindachwald, Sanierung		20	580	300	
Mööslimattweg, Ersatz Wasserleitung	300				
Moosstrasse, Ersatz Hydrantenleitung			15	135	
Spezialfinanzierung Abwasser					
Diemerswilstrasse, Vergrösserung Regenwasserleitung	40				
Halegasse, Oberflächenabfluss	420				
Halegasse bis Möösliweg, Erneuerung Regenwasserleitung	250				
Heimenhausstrasse, Vergrösserung Mischwasserleitung		20	150	150	
Herrenschwandenstrasse, Vergrösserung Regenwasserleitung					65
Hofweg, Vergrösserung Regenwasserleitung					10
Kirchweg, Neubau Regenwasserleitung	15	200			
Kreuzung Postautohaltestelle Oberlindach, Umgestaltung	50				
Leitungs- und Schachtsanierungen, Stufe 3		10	90		
Niesenweg, Vergrösserung Mischwasserleitung		3	47	80	
Nüchternweg, Vergrösserung Regenwasserleitung		10	80		
Pumpwerk Seftau, Sanierung	65	60			
Stuckishaus/Hostalen, Schacht- und Leitungssanierung	120				
Zustandsaufnahme Güllegruben	15	5			
Zustandserfassung privater Abwasserleitungen	200	200	200	200	200
Liegenschaften Finanzvermögen (Diese Beträge werden in der Erfolgsrechnung budgetiert und gehen nicht zulasten der Investitionsrechnung.)					
Stöckli Breitmaad, Sanierung Gebäude	180				
Altes Schulhaus Herrenschwanden, Sanierung Gebäude	100	800			

Der aktuelle Finanzplan zeigt nun, dass die Steueranlage von 1,50 langfristig nicht ausreicht, um die Vorgaben gemäss Finanzstrategie, insbesondere der Entwicklung der langfristigen Verschuldung, einzuhalten. Eine Steuererhöhung muss deshalb im Hinblick auf die anstehenden Investitionen in den kommenden Jahren in Betracht gezogen werden.

ANTRAG GEMEINDERAT

Zustimmende Kenntnisnahme des Finanzplans 2024 bis 2028

Budget 2024; Genehmigung

Referent: Adrian Müller

Das Wichtigste in Kürze

Das Budget 2024 rechnet im Gesamthaushalt mit einem Aufwandüberschuss von CHF 19 277.20. Dies bedeutet einen Mehraufwand gegenüber dem Budget 2023 von rund CHF 650 000.00. Im allgemeinen Haushalt wird mit einem ausgeglichenen Ergebnis gerechnet. Bei der Spezialfinanzierung Wasserversorgung wird ein Aufwandüberschuss von CHF 32 242.20 erwartet und bei der Spe-

zialfinanzierung Abwasserentsorgung ein Ertragsüberschuss von CHF 33 175.00. Bei der Spezialfinanzierung Abfallentsorgung wird mit einem Aufwandüberschuss von CHF 20 210.00 gerechnet.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Genehmigung der Budgets 2024 mit einer gleichbleibenden Steueranlage von 1,50.

Gesamthaushalt

(in CHF)

Vor Abschreibungen	Budget 2024	Budget 2023	Rechnung 2022
Aufwand	15 429 581.70	14 339 946.95	14 326 983.31
Ertrag	16 979 625.62	16 542 369.62	16 361 469.58
Überschuss brutto	1 550 043.92	2 202 422.67	2 034 486.27
Nach Abschreibungen			
Überschuss brutto	1 550 043.92	2 202 422.67	2 034 486.27
Abschreibung altes Verwaltungsvermögen	204 460.20	204 460.00	204 460.10
Abschreibung neue Investitionen	787 314.45	804 013.00	604 885.65
Übrige systembedingte Abschreibungen	577 546.47	569 433.40	243 876.47
Ergebnis	-19 277.20	624 516.27	981 264.05

Die Annahmen für das Budget basieren auf folgenden massgebenden Kriterien:

1. der vom Gemeinderat verabschiedeten Finanzstrategie 2022+ und den Budgetrichtlinien;
2. den Prognosen der Finanzplanung 2024 bis 2028, insbesondere den Berechnungen gemäss dem Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG; BSG 631.1) und den Berechnungen der Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern (BKD);
3. dem Vorjahresbudget 2023 und der letzten Jahresrechnung 2022 hinsichtlich des regelmässig anfallenden normalen Aufwandes;
4. den Ausgaben und Einnahmen, die zusätzlich im Budgetjahr anfallen;
5. gleichbleibender Steueranlage von 1,50;
6. Auflösung der Neubewertungsreserve gemäss den gesetzlichen Vorschriften (CHF 707 418.62).

Das vorliegende Budget weist einen Überschuss in der Erfolgsrechnung von CHF 577 546.47 (davon rund CHF 700 000.00 Auflösung Neubewertungsreserve) aus. Da jedoch die harmonisierten Abschreibungen tiefer ausfallen als die Nettoinvestitionen im allgemeinen Steuerhaushalt, muss dieser Überschuss von Gesetzes wegen vollumfänglich in die systembedingten Abschreibungen (finanzpolitische Reserve) eingelegt werden. Die Finanzstrategie 2022+ hat für das Jahr 2024 mit einem Über-

schuss von CHF 7 020 664.00 bei einer Steueranlage von 1,50 gerechnet. Die Differenz entsteht dadurch, dass in der Finanzstrategie für das Jahr 2024 provisorische Erträge aus Desinvestitionen von Total CHF 6 200 000.00 eingestellt wurden (Verkauf Areal altes Schulhaus Herrenschwanden, Übergang Schulhaus Oberstufe Uettligen an Gemeinde Wohlen).

Auflösung Neubewertungsreserve

Mit dem Wechsel zu HRM2 per 1. Januar 2016 mussten die Liegenschaften im Finanzvermögen aufgewertet werden. In den kommenden fünf Jahren sind diese Neubewertungsreserven aufgrund der gesetzlichen Vorschriften aufzulösen. Dies ergibt pro Jahr eine Verbesserung der Rechnung von rund CHF 700 000.00. Zu beachten ist jedoch, dass es sich bei diesem Betrag um Buchgeld handelt, welches den Cashflow somit nicht beeinflusst beziehungsweise verbessert. Ohne diese Auflösung würde das Ergebnis vor den systembedingten Abschreibungen ein Defizit von CHF 122 453.53 ausweisen.

Bilanzüberschuss

Der Bilanzüberschuss (massgebendes Eigenkapital, 299) beträgt Ende 2024 CHF 6 709 467.00.

Erfolgsrechnung Gesamthaushalt nach Funktionen

Gegliedert nach Funktionen, präsentiert sich die Erfolgsrechnung des Budgets 2024 im Vergleich zum Budget 2023 und zur Rechnung 2022 wie folgt (in CHF):

	Budget 2024		Budget 2023		Rechnung 2022	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Total*	17 032 077.82	17 032 077.82	16 720 154.02	16 720 154.02	16 378 810.53	16 378 810.53
0 Allgemeine Verwaltung	1 581 898.00	533 150.00	1 562 514.00	561 229.40	1 531 043.98	549 268.25
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung	472 836.10	302 520.00	482 899.50	342 838.35	436 248.75	299 067.69
2 Bildung	4 876 232.05	918 693.00	4 038 545.80	861 150.00	4 299 874.73	738 175.80
3 Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	271 117.30	7 800.00	273 131.20	8 000.00	289 453.73	7 734.30
4 Gesundheit	12 294.00		12 330.00		15 939.35	
5 Soziale Sicherheit	3 220 045.00	372 160.00	3 158 610.80	322 390.00	3 250 552.50	417 204.06
6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung	1 362 424.00	59 180.00	1 297 521.00	54 680.00	1 156 082.51	69 628.20
7 Umweltschutz und Raumordnung	2 464 628.70	2 119 987.20	2 492 311.40	2 180 869.40	2 213 514.25	2 035 055.01
8 Volkswirtschaft	4 730.00	128 800.00	4 735.00	142 000.00	4 933.65	128 768.75
9 Finanzen und Steuern	2 765 872.67	12 589 787.62	3 397 555.32	12 246 996.87	3 181 167.08	12 133 908.47

*Das Total der Erfolgsrechnung beinhaltet die Gewinn- bzw. Verlustverbuchung (Aufwand- bzw. Ertragsüberschüsse der Spezialfinanzierungen). Der massgebliche Aufwand des Gesamthaushaltes beträgt CHF 16 998 902.82 und der massgebliche Ertrag CHF 16 979 625.62.

Veränderungen des Nettoaufwandes/-ertrages im Vergleich zum Budget 2023

(in CHF)

	Nettoaufwand	Nettoertrag	Vergleich mit 2022
	Aufwand	Aufwand	Aufwand
0 Allgemeine Verwaltung	1 048 748.00		+47 463.40
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung	170 316.10		+30 254.95
2 Bildung	3 957 539.05		+780 143.25
3 Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	263 317.30		-1 813.90
4 Gesundheit	12 294.00		-36.00
5 Soziale Sicherheit	2 847 885.00		+11 664.20
6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung	1 303 244.00		+60 403.00
7 Umweltschutz und Raumordnung	344 641.50		+33 199.50
8 Volkswirtschaft		124 070.00	-13 195.00
9 Finanzen und Steuern		9 823 914.95	+974 473.40

Auffallend ist der deutlich höhere Nettoaufwand in der Bildung. Dieser ist in erster Linie Folge des Anstiegs der Anzahl Schülerinnen und Schüler.

ANTRAG GEMEINDERAT

- a) Genehmigung Steueranlage für die Gemeindesteuern von 1,50 Einheiten
- b) Genehmigung Steueranlage für die Liegenschaftssteuern von 1,0‰ des amtlichen Wertes
- c) Genehmigung Budget 2024, bestehend aus:

	Aufwand	Ertrag
Gesamthaushalt	CHF 16 998 902.82	CHF 16 979 625.62
Aufwandüberschuss		CHF -19 277.20
Allgemeiner Haushalt	CHF 14 914 090.62	CHF 14 914 090.62
Ausgeglichenes Ergebnis		CHF 0.00
Spezialfinanzierung Wasserversorgung	CHF 872 617.20	CHF 840 375.00
Aufwandüberschuss		CHF -32 242.20
Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung	CHF 921 385.00	CHF 954 560.00
Ertragsüberschuss		CHF 33 175.00
Spezialfinanzierung Abfallentsorgung	CHF 290 810.00	CHF 270 600.00
Aufwandüberschuss		CHF -20 210.00

Rechnungsprüfungsorgan; Wiederwahl für das Rechnungsjahr 2024

Referent: Adrian Müller

Die BDO AG ist seit dem Jahr 2015 zuständig für die Prüfung der Jahresrechnung der Einwohnergemeinde Kirchlindach. Der Gemeinderat sowie die Verwaltung sind mit den Arbeiten der BDO AG sehr zufrieden. Der Gemeinderat möchte deshalb die BDO AG für ein weiteres Rechnungsjahr mit den Aufgaben eines Rechnungsprüfungsorgans mandatieren.

ANTRAG GEMEINDERAT

Die BDO AG ist für ein weiteres Rechnungsjahr (2024) als Rechnungsprüfungsorgan zu bestätigen.

GEP Oberflächenabfluss Schulhaus-Halegasse; Ausführung 2. Etappe; Bau Trennsystem und Ersatz Druckwasserleitung; Projekt- und Kreditgenehmigung

Referentin: Andrea Walther

Ausgangslage

Das Gebiet der Schulanlage Herrenschwanden sowie teilweise die privaten Liegenschaften unterhalb des Schulhausareals waren in der Vergangenheit immer wieder von Oberflächenabflüssen betroffen. Die Folge waren bei stärkeren Niederschlägen eine Überflutung des alten Schulhausplatzes und nasse Keller. Im Zuge des Neubaus des Schulhauses hat im Auftrag der Gemeinde Kirchlindach das Ingenieurbüro Holinger AG im Februar 2019 eine detaillierte Studie/Analyse zum Handlungsbedarf mit einer Massnahmendefinition erstellt. Dieser Bericht zeigt auf, wie die betroffenen bestehenden und neuen Bauten vor Überflutungen zu schützen sind. Die Bestvariante sieht eine Kombination aus Retentionsanlage und Ableitung vor, welche etappiert realisiert werden.

Neubau Retentionsanlage (1. Etappe)

In einer ersten Etappe wurde zusammen mit dem Schulhausbau in den Jahren 2019 und 2020 eine Retentionsanlage mit neuer Leitung und Überflutungsbereichen vom Parkplatz bis zur Halegasse realisiert und in Betrieb genommen. Der anzustrebende Schutzgrad des Gesamtsystems kann allerdings erst mit dem Ausbau der Entwässerungsleitungen in der Halegasse (zweite Etappe) erreicht werden. Bis zur Realisierung der zweiten Etappe wird der Auslauf aus der Retentionsanlage entsprechend gedrosselt.

Ausbau der Entwässerungsanlagen Halegasse (2. Etappe)

Ursprünglich sah das Projekt vor, die bestehende Mischwasserleitung auf die benötigte Dimension zu vergrössern. Im Verlauf der Weiterentwicklung dieses Projektes wurden der Kommission für Bau und Betriebe sowie dem Gemeinderat verschiedene Lösungsvarianten präsentiert. Dieser Variantenvergleich hat ergeben, dass die Einführung eines Trennsystems mit einer neuen Schmutzabwasserleitung und einer Umnutzung der bestehenden Mischabwasserleitung zu einer Regenabwasserleitung einer reinen Vergrösserung der Mischabwasserleitung vorzuziehen ist. Ebenfalls ist aus gewässerschutztechnischer Sicht die Einführung des Trennsystems klar zu favorisieren, da sonst das Regenabwasser mit dem Mischabwasser zusammengeführt wird und es damit bei stärkeren Regenereignissen häufiger zu sogenannten Regenabwasserentlastungen direkt ins Gewässer kommt.

Ersatz der Druckwasserleitungen

Im Rahmen des Variantenstudiums wurden nebst anderen Drittwerken auch das Alter und der Zustand der in der Halegasse vorhandenen Trinkwasserleitung untersucht. Die Trinkwasserleitungen im Perimeter ab Bernstrasse bis vor den südlichen Dorfeingang von alt Herrenschwanden weisen das Baujahr 1930 auf und haben damit ihre Lebenserwartung von rund achtzig Jahren bereits überschritten. Im Zusammenhang mit den geplanten Bauarbeiten am Entwässerungssystem ergeben sich somit für den Ersatz der Druckwasserleitungen interessante Synergien, welche es zu nutzen gilt.

Bauverfahren

Die Bauarbeiten in der Halegasse fordern einen konventionellen Leitungsbau mit Werkgräben. Diese Strassenöffnungen werden zwar so schmal wie möglich erstellt, aber dieser Strassenabschnitt wird für den Verkehr zeitweise trotzdem gesperrt werden müssen. Aufgrund der engen räumlichen Verhältnisse und im Wissen um die Wichtigkeit dieser Verbindung sollen die Bauarbeiten etappenweise ausgeführt werden. Zudem werden zeitweise Umleitungen eingerichtet.

Behördliche Beratung

In den behördlichen Beratungen der erwähnten Gremien wurde schliesslich die Variante mit dem Bau eines Trennsystems (Entwässerung) sowie dem Ersatz der Druckwasserleitung (Wasserversorgung) favorisiert. Das für dieses Projekt beauftragte Ingenieurbüro Holinger AG (GEP-Ingenieur) hat dazu einen technischen Bericht mit Planunterlagen erstellt.

Nebst den Druckwasser- und Entwässerungsarbeiten soll auch die Strasseninfrastruktur dort, wo notwendig, erneuert werden. Dabei handelt es sich vorwiegend um die Erneuerung des Strassenbelages sowie den Ersatz von Randsteinen.



Kostenübersicht

(in CHF)

Arbeitsgattung	Kanalisation	Wasserversorgung	Total
Vorbereitungsarbeiten	2 000.00	1 000.00	3 000.00
Baumeisterarbeiten	286 600.00	88 000.00	374 600.00
Sanitärarbeiten	0.00	110 000.00	110 000.00
Kanalisation	5 000.00	0.00	5 000.00
Instandsetzungsarbeiten	7 500.00	4 000.00	11 500.00
Überwachung und Kontrollen	27 500.00	14 500.00	42 000.00
Entschädigungen	2 000.00	1 000.00	3 000.00
Baunebenkosten	65 700.00	36 300.00	102 000.00
Unvorhergesehenes	39 000.00	25 000.00	64 000.00
Verkehrsdienst, Umleitungen, Mithilfe Werkhof	7 700.00	7 700.00	15 400.00
Baubewilligungskosten	5 500.00	5 500.00	11 000.00
Total	448 500.00	293 000.00	741 500.00
MWST 8.1 %	36 328.50	23 733.00	60 061.50
Total inklusive MWST	484 828.50	316 733.00	801 561.50

ANTRAG GEMEINDERAT

1. Das Projekt für den Bau einer neuen Entwässerungsanlage im Trennsystem im Bereich der Halegasse sowie den Ersatz der Druckwasserleitung zwischen der Bernstrasse und alt Herrenschwanden wird genehmigt.
2. Dem Verpflichtungskredit von CHF 485 000.00 (inklusive MWST) für den Neubau der Entwässerungsanlagen in der Halegasse im Trennsystem zulasten der Investitionsrechnung (Konto Nr. 7201.5032.27) wird zugestimmt.
3. Dem Verpflichtungskredit von CHF 317 000.00 (inklusive MWST) für den Ersatzneubau der Druckwasserleitung im Perimeter zwischen der Bernstrasse und alt Herrenschwanden zulasten der Investitionsrechnung (Konto Nr. 7101.5031.21) wird zugestimmt.

Reglement über die Konzessionsabgabe Stromversorgung; Genehmigung

Referent: Adrian Müller

Das Wichtigste in Kürze

Seit Jahr und Tag erheben die Gemeinden eine Konzessionsabgabe für die Stromversorgung, welche den Endverbraucherinnen und Endverbrauchern unter dem Titel «Abgabe an Gemeinde» in Rechnung gestellt wird. Aufgrund eines Bundesgerichtsentscheids aus dem Jahr 2018 bedarf die Konzessionsabgabe neu einer rechtli-

chen Grundlage im formellen Sinn. Damit die Konzessionsabgabe Stromversorgung weiterhin erhoben werden kann, wird mit dem vorliegenden Geschäft die Genehmigung des Reglements über die Konzessionsabgabe Stromversorgung mit Inkraftsetzung per 1. Januar 2024 beantragt.

Ausgangslage

Die BKW Energie AG ist die Hauptlieferantin elektrischer Energie in der Gemeinde Kirchlindach. Ein kleinerer Teil des Gemeindegebiets (Aarematte in Herrenschwanden) wird durch die Energie Wasser Bern (ewb) mit Gas versorgt. Beide Energieversorgungsunternehmen (EVU) haben mit der Gemeinde Kirchlindach für die Benützung des öffentlichen Grundes einen Vertrag abgeschlossen. Ein wichtiger Bestandteil dieser Konzessionsverträge ist die Entschädigung, welche die EVU der Gemeinde Kirchlindach für die Benützung des öffentlichen Grundes jährlich bezahlen. Diese Abgabe wird den Endverbraucherinnen und Endverbrauchern vom EVU unter der Bezeichnung «Abgabe an Gemeinde» in Rechnung gestellt.

Bisher sind die öffentlich-rechtlichen Körperschaften davon ausgegangen, dass ein derartiger Konzessionsvertrag zwischen der Gemeinde und dem EVU als Rechtsgrundlage für die Erhebung dieser Abgabe ausreicht. Am 29. Mai 2018 ist ein wichtiger Bundesgerichtsentscheid zur Erhebung von Konzessionsabgaben in Sachen Stromversorgung ergangen (Urteil BGer 2C-399/2017). Dieser hält fest, dass Konzessionsverträge zwischen der Gemeinde und dem EVU einer genügenden rechtlichen Grundlage (Gesetz im formellen Sinn) bedürfen, damit die Abgabe auf die Endverbraucherinnen und Endverbraucher «überwälzt» werden kann.

Erwägungen

Im Jahr 2012 hat die Gemeinde Kirchlindach die Gasversorgung in einem kleineren Gebiet der Aarematte in Herrenschwanden offiziell an die ewb übertragen. Dafür genehmigte die Gemeindeversammlung am 19. November 2012 ein Aufgabenübertragungsreglement Gasversorgung inklusive Vertrag und beschloss, die Konzessionsabgabe weder bei der ewb noch bei der BKW Energie AG zu erheben.

Am 1. Dezember 2014 behandelte die Gemeindeversammlung den Vertrag mit der ewb und damit verbunden die Frage nach der Erhebung von Konzessionsabga-

ben bei der ewb und der BKW Energie AG erneut. Nach eingehender Diskussion hat die Gemeindeversammlung entschieden, die Konzessionsabgaben für beide EVU per 1. Januar 2015 wieder einzuführen und die daraus resultierenden Einnahmen nicht zweckgebunden einzusetzen, sondern diese dem allgemeinen Haushalt zuzuführen. Für beide EVU fehlt für die Erhebung der Konzessionsabgaben, gestützt auf den im Jahr 2018 ergangenen Bundesgerichtsentscheid, die rechtliche Grundlage im formellen Sinn.

Reglement über die Konzessionsabgabe Stromversorgung

Mit dem Erlass des Reglements über die Konzessionsabgabe Stromversorgung soll die reglementarische Grundlage im formellen Sinn für die Erhebung der Konzessionsabgaben seitens der BKW Energie AG geschaffen werden. Die Konzessionsabgaben richten sich nach dem konkreten Stromverbrauch und betragen seit der Wiedereinführung im Januar 2015 seitens der BKW Energie AG im Durchschnitt rund CHF 131 000.00 pro Jahr.

Die BKW Energie AG hat im Herbst 2023 die Gemeinden darüber in Kenntnis gesetzt, dass sie die Konzessionsabgaben ab 2024 nur noch dann entrichtet, wenn die Gemeinde über eine genügende reglementarische Grundlage (Gesetz im formellen Sinn) verfügt. Ist diese nicht vorhanden, läuft die Gemeinde Gefahr, dass sie die Abgabe bei den Endverbraucherinnen und Endverbrauchern nicht mehr rechtskonform erhältlich machen kann.

Zur Umsetzung des geschilderten Rechtsrahmens hat der Verband Bernische Gemeinden (VBG) gemeinsam mit der BKW Energie AG eine Vorlage für das Reglement über die Konzessionsabgabe Stromversorgung erarbeitet. Den Ausgangspunkt bilden dabei die bestehenden Verträge mit den EVU. Folglich wurden die Konditionen für die Abgaben im Reglement über die Konzessionsabgabe Stromversorgung analog den bestehenden, heute gültigen Verträgen mit den EVU übernommen. Die Entschädigungen fliessen wie bisher in den allgemeinen Haushalt, eine Zweckbindung ist nicht vorgesehen.

Auf eine Konzessionsabgabe für die Versorgung mit Fernwärme wird zurzeit verzichtet, da die Fernwärme aus ökologischer Sicht gefördert und mit einer Abgabe nicht zusätzlich verteuert werden soll.

ANTRAG GEMEINDERAT

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Genehmigung des Reglements über die Konzessionsabgabe Stromversorgung mit Inkraftsetzung per 1. Januar 2024.

Aufgabenübertragungsreglement Gasversorgung; Genehmigung der Teilrevision

Referent: Adrian Müller

Das Wichtigste in Kürze

Die Energie Wasser Bern (ewb) erhebt für die Benützung des öffentlichen Grundes eine Konzessionsabgabe. Aufgrund eines Bundesgerichtsentscheids aus dem Jahr 2018 bedarf die Konzessionsabgabe einer Grundlage in einem Erlass im formellen Sinn. Um die rechtsgültige

Erhebung der Konzessionsabgabe sicherzustellen, wird mit dem vorliegenden Traktandum eine Teilrevision im Aufgabenübertragungsreglement Gasversorgung mit Inkraftsetzung per 1. Januar 2024 beantragt.

Ausgangslage

Ein kleinerer Teil des Gemeindegebiets (Aarematte in Herrenschwanden) wird durch die ewb mit Gas versorgt. Die ewb hat für die Benützung des öffentlichen Grundes einen Konzessionsvertrag mit der Gemeinde Kirchlindach abgeschlossen. Ein wichtiger Bestandteil dieses Vertrages ist die Entschädigung, welche die ewb der Gemeinde Kirchlindach für die Benützung des öffentlichen Grundes jährlich auszahlt. Diese Abgabe wird den Endverbraucherinnen und Endverbrauchern von der ewb unter der Bezeichnung «Abgabe an Gemeinde» in Rechnung gestellt.

Am 29. Mai 2018 ist ein wichtiger Bundesgerichtsentscheid zur Erhebung von Konzessionsabgaben ergangen (Urteil BGer 2C-399/2017). Dieser hält fest, dass Konzessionsverträge einer genügenden rechtlichen Grundlage (Gesetz im formellen Sinn) bedürfen, damit die Abgabe auf die Endverbraucherinnen und Endverbraucher «überwälzt» werden kann.

Erwägungen

Im Jahr 2012 hat die Gemeinde Kirchlindach die Gasversorgung in einem kleineren Gebiet der Aarematte in Her-

renschwanden offiziell an die ewb übertragen. Dafür genehmigte die Gemeindeversammlung am 19. November 2012 ein Aufgabenübertragungsreglement Gasversorgung inklusive Vertrag und beschloss, die Konzessionsabgabe weder bei der ewb noch bei der BKW Energie AG zu erheben.

Am 1. Dezember 2014 behandelte die Gemeindeversammlung den Vertrag mit der ewb und damit verbunden die Frage nach der Erhebung von Konzessionsabgaben bei der ewb und der BKW Energie AG erneut. Nach eingehender Diskussion hat die Gemeindeversammlung entschieden, die Konzessionsabgaben für beide Unternehmen per 1. Januar 2015 wieder einzuführen und die daraus resultierenden Einnahmen nicht zweckgebunden einzusetzen, sondern diese dem allgemeinen Haushalt zuzuführen. Sowohl für die ewb wie auch für die BKW Energie AG fehlt für die Erhebung der Konzessionsabgaben, gestützt auf den im Jahr 2018 ergangenen Bundesgerichtsentscheid, die rechtliche Grundlage im formellen Sinn.

Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem konkreten Verbrauch und beträgt seit der Wiedereinführung im Jahr 2015 seitens der ewb im Durchschnitt etwas weniger als CHF 3000.00 pro Jahr.

Teilrevision Aufgabenübertragungsreglement Gasversorgung

Im Falle der ewb besteht mit dem Aufgabenübertragungsreglement Gasversorgung bereits ein Erlass im formellen Sinn. Darin werden allgemeine Bestimmungen, die Anlagen, die Gebühren und der Vertrag geregelt. Nun gilt es noch, die Bestimmungen zu den Konzessionsabgaben zu ergänzen.

Für die Erhebung der Konzessionsabgabe wird ein neuer Artikel (Artikel 6) eingefügt. Alle anderen Bestimmungen bleiben unverändert, es ändert sich bei den zwei Folgeartikeln lediglich die Nummerierung (Artikel 6 wird neu Artikel 7 und Artikel 7 wird neu Artikel 8). Den Ausgangspunkt für die Teilrevision des Aufgabenübertragungsreglements Gasversorgung bildet auch hier der bestehende Vertrag mit der ewb.

ANTRAG GEMEINDERAT

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Genehmigung der Teilrevision des Aufgabenübertragungsreglements Gasversorgung (neuer Artikel 6) mit Inkraftsetzung per 1. Januar 2024.

Orientierungen

Referenten: alle

Traktandum 7

Verschiedenes

Referenten: alle

Traktandum 8





Gemeinde Kirchlindach
Lindachstrasse 17
3038 Kirchlindach

T 031 828 21 21
M gemeinde@kirchlindach.ch
W kirchlindach.ch